

Satzung der Stadt Dargun über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren Dargun

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dargun

- im weiteren bezeichnet: „Feuerwehr“ - ist verpflichtet:

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
2. Aufgaben bei der Bekämpfung von Katastrophen und anderen Gemeingefahren wahrzunehmen,
3. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung des § 3 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen in akuter Lebensgefahr befinden. Gleiches gilt nach freiem Ermessen für Tiere.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiblen Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr ist gemäß §145 Strafgesetzbuch ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung erbracht wird.
- b) In den Fällen des § 3, Abs. 1, Satz 2, der Verursacher eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Werden Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung gestellt, so ist der Veranstalter gebührenpflichtig.

(4) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 6

Berechnung der Gebühren

(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

- a) Die Zeit der Abwesenheit des Personals, Feuerwehrfahrzeugen, Geräten usw. vom Feuerwehrgerätehaus je angefangene Stunde und
- b) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer.

(2) Ist der Einsatz der Feuerwehr nach Auftragserteilung gemäß §5 Abs.3 nicht erforderlich wird ein Mindestgebühr von 35,00 Euro berechnet. Dies gilt auch dann, wenn andere Bestimmungen dieser Satzung nicht angewendet werden können.

(3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Zeit über drei Stunden hinaus pro angefangene halbe Stunde 0,6 der Gebührensätze berechnet.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.

(2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gem. § 3 entstehen, bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder bei der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben, den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.

Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung

der Stadt Dargun vom 05. April 2001

der Gemeinde Brudersdorf vom 23.04.1993

der Gemeinde Zarnekow vom 09.03.1993 über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außer Kraft.

Tarif zur Satzung der Stadt Dargun über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren

1. Gebühren für Personal

1.1 Sicherheitswachen Jeder Feuerwehrmann je Stunde	10,00 €
1.2. Sonstige Einsätze Jeder Feuerwehrmann je Stunde	15,00 €

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten;
Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel, Betriebswasserverbrauch und Personalkosten werden gesondert berechnet. Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Fahrzeug und Gerät.

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge je Stunde	
Löschfahrzeug LF 32	62,00 €
Löschfahrzeug LF 16	62,00 €
Löschfahrzeug LF mit und ohne Tragkraftspritze	62,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16	92,00 €
Vorausfahrzeuge (z.B. Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Funkkommandowagen), PKW, LKW	52,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF oder -anhänger mit Tragkraftspritze TS 8	31,00 €
Tragkraftspritzen (einschließlich Transport und Zubehör)	20,00 €

3. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstung

je angefangene Stunde

Schlauchboot	16,00 €
PA-Geräte	12,00 €
Sonstige Geräte	6,00 €
Stromerzeuger 5/8 kW (zzgl. Kraftstoff)	8,00 €

4. Gebühren für die missbräuchliche Alarmierungen

Die Kosten werden nach Ziffer 1 und 2 berechnet zuzüglich eines Zuschlages von 160,00 €, wenn die Fahrzeuge und Mannschaften das Gerätehaus verlassen haben.

Sollte ein Ausrücken der Feuerwehr nach Auftragerteilung nicht mehr erforderlich sein, wird eine Mindestgebühr von 80,00 € zugrunde gelegt.

5. Sonstige Gebühren

- 5.1 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. auf Grund von behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 3.
- 5.2 Für Gestellung von Personal, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten zur Sicherung von Veranstaltungen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 2 und 3.